

1. Änderungssatzung

zur Vergnügungssteuersatzung der Gemeinde Garlstorf vom 10.12.1985

Aufgrund der §§ 6, 40 und 83 der Nieders. Gemeindeordnung in der Fassung vom 22. August 1996 (Nds. GVBl. S. 382), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung der Niedersächsischen Gemeindeordnung, der Niedersächsischen Landkreisordnung und des Niedersächsischen Meldgesetzes vom 19. März 2001 (Nds. GVBl. Nr.8 vom 30. März 2001), hat der Rat der Gemeinde Garlstorf in seiner Sitzung am 26. Juni 2001 folgende Änderungssatzung erlassen:

Artikel 1

Der § 9 (Pauschsteuer nach festen Sätzen) erhält folgende Fassung:

Für den Betrieb von Spiel-, Geschicklichkeits- und Unterhaltungsapparaten und –Automaten (§ 1 Nr. 5) beträgt die Steuer für jeden angefangenen Kalendermonat für

- | | |
|---|-----------|
| a) Geräte mit Gewinnmöglichkeit | 23,--EURO |
| b) Geräte gem. a), die gleichzeitig zwei oder mehrere Spiele ermöglichen - je Gewinnmöglichkeit | 23,--EURO |
| c) Musikautomaten | 8,--EURO |
| d) sonstige Geräte ohne Gewinnmöglichkeit | 8,--EURO |

Artikel 2

§ 11 Nr.3 (Pauschsteuer nach der Größe des benutzten Raumes) wird wie folgt geändert:

- Die Steuer beträgt 0,50 EURO, bei den in § 1 Nr. 1 bezeichneten Veranstaltungen 1,00 EURO für jede angefangene 10m² Veranstaltungsfläche. Für die im Freien gelegenen Teile der Veranstaltungsfläche werden 50 v. H. dieser Sätze in Ansatz gebracht.

Artikel 3

Diese Änderungssatzung tritt am 01. Januar 2002 in Kraft.

Garlstorf, den 26. Juni 2001

(Putensen)
Bürgermeister